

SATZUNG

des Hauspflegeverein e.V. München (HPV)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Hauspflegeverein e.V. München“. Er hat seinen Sitz in München und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts München unter der Registernummer 4387 eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist es, Familien bzw. Einzelpersonen durch ambulante Dienste in der häuslichen Umgebung bzw. teilstationär zu helfen.
2. Zu diesen Aufgaben gehören u. a.:
 - Alten-, Familien- und Krankenpflege,
 - Behindertenbetreuung,
 - Beratung,
 - Aufgreifen weiterer Arbeitsfelder.
3. Der Verein kann mit anderen natürlichen und juristischen Personen kooperieren. Dabei muss die Gemeinnützigkeit erhalten bleiben.
4. Der Verein ist weder konfessionell noch parteipolitisch gebunden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung §§ 51 ff. AO in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer

Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede geschäftsfähige natürliche und jede juristische Person werden, die seine Zwecke unterstützt. Personen, die in einem Arbeitsverhältnis zum HPV stehen, können nicht Mitglied werden. Dies gilt nicht für den Vorstand und den Gesamtvorstand. Im übrigen bleiben bereits bestehende Mitgliedschaften von Mitarbeitern hiervon unberührt.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag.
3. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet
 - bei Einzelpersonen die/der 1. oder 2. Vorsitzende
 - bei juristischen Personen bzw. anderen Personengruppen der Gesamtvorstand.
4. Die Entscheidung erfolgt jeweils nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags besteht keine Verpflichtung, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der/dem 1. oder 2. Vorsitzenden. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten ist.
3. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn ein Mitglied dem Zweck des Vereins zuwiderhandelt. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit gegeben werden, sich zu rechtfertigen. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Diesem Beschluss

kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang beim Vorstand widersprechen. Der Vorstand hat binnen eines Monats den Gesamtvorstand zur Beschlussfassung einzuberufen. Die Entscheidung des Gesamtvorstandes ist der Mitgliederversammlung vorzulegen. Diese entscheidet endgültig.

4. Bei einem Beitragsrückstand von 2 Jahren wird ein Mitglied einen Monat nach Ablauf der in einer vorausgegangenen Mahnung gesetzten Zahlungsfrist automatisch von der Mitgliederliste gestrichen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder sind verpflichtet einen Jahresbeitrag zu entrichten.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mitglieder werden bei Verteilung der verfügbaren Pflegekapazitäten bevorzugt berücksichtigt. Ein Anspruch eines Mitgliedes gegen den HPV auf Übernahme der Pflege besteht jedoch nicht.
2. Die Mitgliedschaft entbindet nicht von der Vergütungspflicht gegenüber dem HPV für geleistete Pflegedienste nach den jeweils gültigen Pflegesätzen.

§ 8 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - der Vorstand,
 - der Gesamtvorstand,
 - die Mitgliederversammlung.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist die/der 1. und die/der 2. Vorsitzende.

2. Dem Vorstand obliegt die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand ist an die Weisungen des Gesamtvorstandes gebunden und verpflichtet, die Beschlüsse des Gesamtvorstandes auszuführen.
4. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Er kann eine Aufwandsentschädigung erhalten.

§ 10 Der Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus der/dem 1. Vorsitzenden und der/dem 2. Vorsitzenden, der/dem Schriftführer/in, der/dem Schatzmeister/in und mindestens drei Beisitzern/Beisitzerinnen.
2. Dem Gesamtvorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - Erstellung von Jahresbericht und Jahresabschluss,
 - Beratung über Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen in Absprache mit der/dem Geschäftsführer/in
 - Beschlussfassung über die Aufnahme von juristischen Personen als Mitglieder.

Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung des Gesamtvorstandes.

3. Der Gesamtvorstand bestellt zur Erfüllung einzelner Aufgaben eine/n Geschäftsführer/in. Im Rahmen der ihr/ihm zugewiesenen Aufgaben ist die/der Geschäftsführer/in grundsätzlich befugt, den Verein neben dem Vorstand außergerichtlich zu vertreten. Das Nähere bestimmt die Geschäftsführer-Ordnung. Die Mitgliederversammlung ist jeweils über die der/dem Geschäftsführer/in zugewiesenen Aufgaben zu informieren.
4. Der Gesamtvorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Er kann eine Aufwandsentschädigung erhalten.
5. Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 11 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes und des Gesamtvorstandes

1. Der Vorstand und der Gesamtvorstand werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes und Gesamtvorstandes im Amt. Bei Ausscheiden eines gewählten Vorstands- oder Gesamtvorstandsmitglieds haben der Vorstand und der Gesamtvorstand das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist.
2. Jedes Vorstandsmitglied und jedes Gesamtvorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Mitgliedern des Vorstandes und des Gesamtvorstandes können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds bzw. eines Mitglieds des Gesamtvorstandes.

§ 12 Sitzungen und Beschlüsse des Gesamtvorstandes

1. Die Sitzungen des Gesamtvorstandes finden mehrmals im Jahr statt. Die Einladung erfolgt durch die/den 1. oder 2. Vorsitzende/n schriftlich, auch elektronisch, unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen.
 - Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn satzungsgemäß geladen wurde und mindestens vier Vorstandsmitglieder - darunter die/der 1. oder 2. Vorsitzende - anwesend sind.
 - Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die/der 1. Vorsitzende oder, in ihrer/seiner Abwesenheit, die/der 2. Vorsitzende.
 - Beschlüsse des Gesamtvorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich/elektronisch oder telefonisch gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. §16 gilt entsprechend.

§ 13 Die Mitgliederversammlung

1. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme des Jahresberichtes
- Entgegennahme des Jahresabschlusses.
- Der Mitgliederversammlung sind diese Berichte schriftlich vorzulegen.
- Entlastung des Vorstandes und des Gesamtvorstandes.
- Die Mitgliederversammlung kann zwei Rechnungsprüfer/innen bestellen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenem Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen.
- Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags.
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und des Gesamtvorstandes. Genehmigung von kooptieren Mitgliedern von Vorstand und Gesamtvorstand.
- Satzungsänderung, soweit sie den Vereinszweck gemäß § 2 der Satzung betrifft.
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- Beschlussfassung in Ausschlussverfahren von Mitgliedern.

§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen. Sie wird durch die/den 1. Vorsitzende/n oder bei deren/dessen Verhinderung, durch die/den 2. Vorsitzende/n unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 4 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte, vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Gesamtvorstand fest.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist von der/dem 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung durch die/den 2. Vorsitzende/n einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/10 der Mitglieder dies schriftlich, unter Angabe des Zweckes und der Gründe, beantragt.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem 1. Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von der/dem 2. Vorsitzenden geleitet. Ansonsten bestimmt die Versammlung die/den Versammlungsleiter/in.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt der/die Versammlungsleiter/in. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
3. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.
4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen sind bei der Berechnung nicht mitzuzählen.
5. Für Änderungen der Satzung gemäß § 2 ist eine 3/4 Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Hierüber kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene Satzungstext beigefügt worden sind.
6. Satzungsänderungen, die von Gerichten oder von Aufsichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Satzungsänderungen müssen allen Mitgliedern des Vereins alsbald schriftlich mitgeteilt werden.
7. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann die/derjenige, die/der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von der/dem Versammlungsleiter/in zu ziehende Los.


§ 16 Schriftform von Beschlüssen

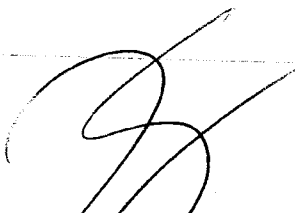
1. Die in den Sitzungen des Gesamtvorstandes und in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der/dem jeweiligen Versammlungsleiter/in und der/dem Schriftführer/in der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 17 Auflösung und Vermögensbindung

1. Für den Beschluss über die Auflösung des Vereins ist eine 3/4 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesender Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Stiftungsamt der Landeshauptstadt München, die es ausschließlich und unmittelbar zweckgebunden für die ambulante Alten- und Behindertenhilfe zu verwenden hat.
3. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

München, den 27.1.2010


Ingeburg Milenovic
1. Vorsitzende


Georg Kandlbinder
2. Vorsitzender